

**Anfrage Schilliger Peter und Mit. über die Tragbarkeit von sonderfinanzierten Grossprojekten (A 832). Eröffnet am: 21.02.2011 Finanzdepartement i. V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Lässt das Gesetz die Sonderfinanzierung von Projekten, welche kleiner als drei Zehntel einer Steuereinheit (aktuell in Fr. rund 168 Mio.) sind, überhaupt zu?*

Nein, gemäss § 5 Absatz 3 FLG kann der Kantonsrat beschliessen, dass die Finanzierung von Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, von der Schuldenbremse ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um den Nettobetrag dieser Investitionsprojekte. Die Formulierung im FLG „...Staatssteuern beanspruchen“ weist auf den Nettobetrag hin, weil nur für den Nettobetrag Staatsmittel beansprucht werden. Der Kantonsrat fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung. 3/10 einer Einheit der Staatssteuern entsprechen im Voranschlag 2012 einem Betrag von 168 Millionen Franken.

*Zu Frage 2: Wie viele Jahre und mit welchem Geldbetrag wird uns die Ausfinanzierung der Luzerner Pensionskasse noch belasten?*

Bis 2021 sind jährliche Annuitätzahlungen von 35'008'811.-- Franken an die Luzerner Pensionskasse (LUPK) zu leisten. Die Restzahlung von 25'767'562.-- erfolgt 2022.

*Zu Frage 3: Hat die Regierung eine Liste von anstehenden Grossprojekten (Bypass usw.), welche mit dem Modell der Sonderfinanzierung umgesetzt werden könnten?*

Nein, im Sinne der Anfrage gibt es keine solche Liste. Die Planung und Finanzierung von Grossprojekten erfolgt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Der AFP ist die rollende Mittelfristplanung der Regierung. Der AFP als Planungsbericht wird jährlich erstellt und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Er zeigt die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Voranschlagsjahr und in drei weiteren Planjahren auf. Weiter wird auch die Finanzierbarkeit der Investitionen ausgewiesen. Der in der Anfrage erwähnte Bypass ist Sache des Bundes. Wir führen in unserer Planung nur ein Grossprojekt, das des Tiefbahnhofs. Somit erübrigt sich eine separate Liste.

Im Kapitel IV.5 des AFP werden im Anhang zu den Planrechnungen die Investitionsprojekte der Bereiche Hochbau, Kantonsstrassen, öffentlicher Verkehr, Naturgefahren und Informatik, detailliert gezeigt (Projekt mit Kosten und Realisierungszeitraum). Die Hochbauprojekte decken einen Planungszeitraum von zehn Jahren bis 2021 ab. Die Strassenprojekte basieren auf dem Strassenbauprogramm 2011-2014 beziehungsweise 2015-2018 und es werden bis 2019 detaillierte jährliche Projektkosten aufgezeigt. Die übrigen Listen decken einen Planungszeitraum von vier Jahren ab.

*Zu Frage 4: Welche Auswirkungen haben Grossprojekte von rund 200 Millionen Franken auf die kommenden Budgetjahre?*

Die Refinanzierungskosten (Abschreibungen und Zinsaufwand) eines von der Schuldenbremse ausgenommenen Grossprojektes bleiben in jedem Fall Teil der Schuldenbremse. Somit darf von der Möglichkeit der Ausnahme von der Schuldenbremse nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, weil sonst die zusätzlichen Abschreibungen und Zinskosten die Einhaltung der Schuldenbremse in den Erfolgsrechnungen der Folgejahre erschweren. In Anlehnung an die goldene Bilanzregel streben wir längerfristig die Finanzierung des Verwal-

tungsvermögens durch das Eigenkapital und die passivierten Investitionsbeiträge an. Die goldene Bilanzregel wird in der Planbilanz per 31. Dezember 2012 noch nicht erreicht. Das Verwaltungsvermögen (4'721,7 Mio. Fr.) wird durch das Eigenkapital und die passivierten Investitionsbeiträge (4'645,1 Mio. Fr.) nicht vollständig finanziert.

*Zu Frage 5: Wie beurteilt die Regierung die Tragbarkeit von Grossprojekten?*

Da die Refinanzierungskosten in jedem Fall Teil der Schuldenbremse bleiben, können Grossprojekte nur nacheinander finanziert werden, beziehungsweise höchstens nur kleine Überschneidungen ausweisen. Als Grundsatz gilt, dass nur ein Grossprojekt pro Generation angestossen werden soll.

Die Annuitätenzahlung gegenüber der LUPK läuft 2022 aus. Ein neues Projekt kann also nicht vor 2020 gestartet werden. Somit wäre nach der Ausfinanzierung der LUPK das Projekt Tiefbahnhof das nächste Grossprojekt, welches ausserhalb der Schuldenbremse finanziert werden könnte.